

B e r i c h t

des

Landesausschusses über die erfolgte Wahl des Herrn Dr. Ant. Jussel zum Landtags-Abgeordneten für die vereinten Bezirke der Landgemeinden Bludenz-Montafon.

Die k. k. Statthalterei hat mit Erlaß vom 30. v. M. die Wahlmänner der Landgemeinden der Bezirke Bludenz und Montafon auf den 16. d. M. in Bludenz einberufen, um zur Wahl eines Abgeordneten zum Landtage in Vertretung der besagten Bezirke zu schreiten.

Diesem Wahlliste ging die Ergänzung von Wahlmännern in den Gemeinden Sonntag, St. Gerold, Thüringerberg, Silberthal und Stallehr voraus.

Die Ergänzung der Wahlmänner wurde ganz gemäß den Vorschriften der L.-W.-D. vorgenommen.

Nach vorausgeschickter Einladung versammelten sich zum Behufe der Wahl des Landtags-abgeordneten die Wahlmänner des vereinten Bezirkes Bludenz-Montafon am 16. d. M. zu Bludenz.

Die Wahl-Commission wurde vorschriftsmäßig nach §. 25 der L.-W.-D. eingesetzt; es wurden ihr die Wahllisten in doppelter Ausfertigung übergeben und beim Abstimmungsakte sind nach §. 33 die Stimmliste und Gegenliste in Ordnung geführt worden.

Von 47 Wahlmänner erschienen 42, wovon 34 ihre Stimmen dem Herrn Dr. Anton Jussel, k. k. Advokaten in Feldkirch gaben.

Da in dem Gewählten sich die Eigenschaften des §. 10 L.-W.-D. vereinigen, keine der Ausschließungsgründe des §. 11 gegen ihn vorliegen und die Wahlverhandlung bei der auf ihn die absolute Stimmenmehrheit entfiel, den bestehenden Wahlvorschriften entsprechend durchgeführt wurde, erhebt der Landesausschuß den

Antrag:

„ein hoher Landtag wolle die Wahl des Herrn Dr. Anton Jussel genehm halten.“

Bregenz, den 27. November 1866.

Der Landes-Ausschuß in Vorarlberg.

Bericht

des

für die Vorlage der k. Regierung bezüglich der Abänderung der §§. 6 und 8
der Landtagswahlordnung eingesetzten Dreier-Comite's.

Hoher Landtag!

Mit der Allerhöchsten Entschliebung vom 6. Februar d. J. haben Se. I. k. apostolische Majestät, dem in der 10. Sitzung der letztjährigen Session vom 20. Dezember v. J. einhellig gefaßten Beschlusse des hohen Hauses wegen Abänderung der §§. 6, 8 und 11 der Landtagswahlordnung die Allerhöchste Genehmigung nicht zu ertheilen geruht, „weil die Umarbeitung des Strafgesetzes bevorsteht, dessen künftige Bestimmungen über die mit einer strafbaren Handlung verbundenen Folgen, bei einer Abänderung der L. W. Ordnung werden berücksichtigt werden müssen.

Der Landesauschuß hat hierauf, geleitet von der Einsicht der Unzukömmlichkeit einer allfälligen Neuwahl des Landtages auf Grundlage des alten Gemeindegesetzes und bei der damals herrschenden Ungewißheit einer nochmaligen Einberufung des Landtages in der gegenwärtigen mit Ende Dezember d. J. ablaufenden Wahlperiode sich eine weitere Vorstellung an den Herrn Staatsminister erlaubt, und um die bloß theilweise Genehmigung des citirten Landtagsbeschlusses, nemlich bloß in Betreff der Abänderung des §. 6 und 8 der W. O. gebeten.

Mit dem Erlasse vom 26. März d. J. 1874 hat aber der Herr Staatsminister auch dieses Ansinnen theils aus dem formellen Grunde der Unzulässigkeit einer bloß theilweisen Sanction eines Landtagsbeschlusses, theils wegen des sodann sich ergebenden Widerspruches mit dem das active und passive Wahlrecht zum Landtage normirenden §. 11 der L. W. O. abgelehnt, dagegen in Anerkennung der Unthunlichkeit einer Neuwahl zum Landtage auf Grundlage des alten Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 das Einbringen einer diesbezüglichen Regierungsvorlage in Aussicht gestellt, welche Ihnen in der ersten Sitzung d. J. bekannt gegeben worden ist.

Ohne in die Motive der ganzen und theilweisen Zurückweisung der vom Landtage beantragten Abänderung der L. W. O. des Nähern einzugehen, war Ihrem Ausschusse nur soviel klar, daß dem letztjährigen Beschlusse das Bevorstehen eines neuen Strafgesetzes, das nun schon seit einer Reihe von Jahren verheißen wird, um so weniger präjudiziren konnte, als ja auch im §. 3 der G. W. O. für Borsarlberg (wörtlich enthalten in dem von der Krone schon im Jahre 1862 sanktionirten Reichsrathsbeschlüssen Artikel 9 des Gesetzes vom 5. März 1862:) die abändernde Wirkung des in Aussicht stehenden neuen Strafgesetzes in Vorbehalt genommen wurde, ein Vorgang der also nicht bloß vom Standpunkte der Gesetzgebung ganz korrekt, sondern auch durch eine Exemplifikation gerechtfertigt war.

Daß ferner durch den Beschluß des hohen Landtages vom letzten Jahre, bezüglich der §§. 6, 8 und 11 eine Uebereinstimmung des Wahlrechtes zur Gemeinde mit jenem zum Landtage, somit eine Erweiterung des activen und passiven Wahlrechtes zum Landtage beabsichtigt war, ist in der

Motivirung jenes Beschlusses klar und deutlich ausgesprochen worden. Der hohe Landtag hat damals auch dieser Motivirung einhellig zugestimmt, welche auf dem ethischen Axiome beruht, daß die moralische Qualifikation für alle Zweige des öffentlichen Dienstes, heiße derselbe nun Gemeinde- oder Landesvertretung die gleiche sein müsse. Wenn daher die hohe Regierung dem Beschlusse nicht beipflichtet, so erhellt daraus nur soviel, daß dieselbe die übertrieben rigorosen Bestimmungen des §. 11, der Landtagswahlordnung beziehungsweise des derogirten Gemeindegesetzes des Jahres 1849 bezüglich der Wahlfähigkeit zum Landtage noch fortwährend aufrecht erhalten wissen wolle.

Dies ergibt sich auch aus den Unterschieden zwischen der Regierungsvorlage, und der vom Landesauschusse, zum zweitenmale erbetenen theilweisen Sanktionirung des vorjährigen Beschlusses einschließlic der §§. 6 und 8, da in ersterer ausdrücklich der §. 11 in seiner Fassung aufrecht erhalten und darauf Bezug genommen wird.

Nun ist zwar Ihr Comite auch heute noch der Ansicht, daß der §. 11 so wie er aus dem Gemeindegesetze der Badischen Periode in die Landesordnungen der Schmerling'schen überging Angesichts einer fortschrittlichen Entwicklung unseres Verfassungslebens ein purer Anachronismus ist, und daß er nur Eine richtige Anschauung darüber geben könne nemlich die moralische Qualifikation des activen und passiven Wahlrechts zur Gemeindevertretung auch zur sittlichen Grundlage des Landtages zu machen.

Alein zwei Erwägungen haben uns davon abgehalten, auch diesen Gegenstand zum Objekte eines Antrages zu machen, und ihn mit der Regierungsvorlage zu verbinden: einmal die Erwägung daß diese Frage, mit der Regierungsvorlage vermengt, ein neuerliches Zurückweisen auch der nothwendigen stilistischen Abänderung der §§. 6 und 8 zur Folge haben werde, ein Umstand der Angesichts der ablaufenden Wahlperiode zu der oft berührten Unzukömmlichkeit der fortdauernden Wirksamkeit eines bereits abgethanen Gemeindegesetzes führen müßte endlich die Erwägung, daß Ihr Comite, welches nur bezüglich der Erörterungen der Regierungsvorlage bestellt wurde, durch eine Ausdehnung seiner Anträge auf nicht in dieser Vorlage genannte §§. seine Competenz überschreiten würde.

Indem daher dasselbe sich darauf beschränkt der selbstständigen Initiative der Mitglieder des hohen Hauses die Abänderung des §. 11 zu überlassen, hat derselbe, sich streng auf die Vorlage der Regierung beschränkend den Antrag erhoben:

„Der hohe Landtag wolle den in der Regierungsvorlage formulirten stilistischen Aenderungen der §§ 6 und 8 der L.W.D. seine Zustimmung ertheilen.“

Bregenz, den 28. November 1866.

Der Obmann:
Wohlfwend m. p.

Der Berichtatter:
Senffertig m. p.

betreffend die Heranbildung von Thierärzten.

die Maßnahmen zur Heranbildung von Thierärzten.

Sober Landtag!

In der vorjährigen Landtagsession wurde dem gef. Landesauschuß mit Beschluß vom 29. Dezember v. J. der Auftrag erteilt, in Betreff der Heranbildung von Thierärzten Bericht zu erstatten.

Die sachdienlichen Auskünfte, welche der gef. Landesauschuß in der Zwischenzeit eingeholt hat, setzen ihn nun in die Lage dem hohen Landtage hierüber folgende Darstellung zur Prüfung und Würdigung zu unterlegen.

Es kann wohl keinem Einspruche unterliegen, daß rationell d. h. theoretisch und praktisch in allen Theilen der Thierheilkunde bewanderte Thierärzte nicht vom wichtigsten Belang für eine gedeihliche Betreibung der Landwirtschaft überhaupt, für Länder hingegen welche, wie das unferne zu ihrer Ernährungsquelle auf den Bezug von Viehprodukten fast ausschließlich angewiesen sind, geradezu eine unerläßliche Bedingung ihres guten Fortbestandes seien.

In Vorarlberg befinden sich gegenwärtig einundzwanzig geprüfte Thierärzte, unter ihnen zwei approbirte der alten, zwei diplomatisirte der neuen Schule, dreizehn Gemeindevhierärzte, welche einen zweijährigen thierärztlichen Unterricht empfangen haben und vier Kurschmiede.

Es möchte nun scheinen, diese Anzahl könne den Bedürfnissen genügen, allein wenn man bedenkt, daß der größere Theil wegen geringer Vorbildung sich nur eine unvollkommene Ausbildung eigen machen konnte, daher der Größe der Aufgabe weniger entspricht, wenngleich einigen gute thierärztliche, durch die Erfahrung gewonnene Kenntnisse nicht abgesprochen werden können, daß seit dem Jahre 1848 kein Individuum mehr zur thierärztlichen Heilkunde herangezogen wurde und daß mehrere unserer Thierärzte schon im vorgerückten Alter stehen so ist es von selbst klar, daß es höchst nothwendig und sogar dringend falle nicht nur vorzusorgen, um die künftigen Abgänge rechtzeitig ersetzen zu können, sondern auch um Thierärzte heranzubilden, welche den Anforderungen entsprechen, die nach den jetzigen Fortschritten der Thierheilkunde an selbe mit allem Grund gestellt werden müssen.

An dieser Ueberzeugung festhaltend, findet der gefertigte L.-A. einem hohen Landtage mit dem kräftigsten Nachdrucke, die Einleitung zu Maßnahmen zu empfehlen, welche dem Lande die künftige Heranbildung von Thierärzten zu sichern geeignet sind.

Als so solche erscheinen dem Landesauschuß:

1. Die Ausfolgung von Stipendien an jene, die diesem Zweige sich zu widmen gesonnen sind.

Vorausichtlich werden sich Candidaten für dieses Fach nur aus den weniger bemittelten Klassen der Bevölkerung finden, diesen aber fallen die Kosten zur Ausbildung um so schwerer, wenn

nicht unerträglich, als selbe ihrem Studium ferne von der Heimath zu obliegen haben, also der Zuflüsse entbehren, welche selbst minder bemittelte Familien ihren Angehörigen in der Nähe zu gewähren im Stande sind, und als sie größere Städte aufzusuchen genöthiget werden, wo der Lebensunterhalt bedeutend kostspieliger wird.

Aber selbst auch Bemitteltere dürften schwerlich sich geneigt zeigen, so ganz auf eigene Kosten die Ausbildung zu Thierärzten zu versuchen.

Diese Umstände rechtfertigen von selbst das Zweckdienliche, wohl auch die Nothwendigkeit „Candidaten für diesen Studienzweig durch Anweisung von Stipendien herbeizuziehen.“

Ein Beitrag als Stipendium in der Höhe von 200 fl. ö.W. dürfte unter den jetzigen Verhältnissen für genügend und keineswegs für zu hoch gegriffen zu halten sein.

Gewiß wäre es wünschenswerth durch eine größere Zahl von Stipendien wahrscheinlich auch eine größere Zahl von Candidaten zu gewinnen, leider aber sind die Mittel des Landes zu beschränkt um hierin nach Wunsch vorgehen zu können.

Aus Landesmitteln kann nicht mehr als ein Stipendium ausgesetzt werden. Aber ein Stipendium allein könnte dem vorwaltenden Bedürfnisse nicht genügen.

Ein zweites ist jedenfalls beizutügen, denn erst mit zweien läßt sich mit Grund annehmen, daß nach einer Reihe von Jahren dem Lande die nöthige Zahl gut gebildeter Thierärzte beigelegt und erhalten werden könne.

Wie bereits bemerkt wurde, äußert sich die Mitwirkung ausgebildeter Thierärzte höchst wohlthätig für die Landwirtschaft und Landeskultur, deshalb kann es auch keinem Anstand unterliegen auf Fonds, welche in Absicht auf Landeskultur eigens geschaffen sind, zurückzugreifen und selbe unterm Zwecke dienstbar zu machen.

Nun bestehet für Voralberg ein eigener Landeskulturfond unter der Verwaltung der k. k. Regierung.

Laut Kuchhalterischer Nachweisung hat dieser Fond mit Schluß Oktober l. J. ein Vermögen in Obligationen von 7815 fl. ö.W. mit einer jährlichen Zinsrente von 390 fl. 75 Kr.

Die sonstigen Einnahmen des l. J. an Forststrafgeldet und andern Zuflüssen betragen bei 650 fl. 78 Kr. ö.W.

Dieser Fond ist hingegen belastet mit einem jährlichen Beitrag von 150 fl. zur Prämierung an Individuen, welche sich um die Forstkultur verdient machen, und mit einem Beitrage ebenfalls von 150 fl. jährlich an den landwirthschaftlichen Verein in Voralberg zur Förderung seiner Zwecke.

Wenn nun gleich die vorbemerkten Einnahmen dieses Fondes, die Interessen von Obligationen ausgenommen, nicht als ständige betrachtet werden können, weil selbe durch Zuflüsse von Strafgeldern, welche dem Beitrage noch immer ungewiß und schwankend bleiben, erhalten werden, und weil nach den von der k. k. Verwaltung bei andern Anlässen gegebenen Auskünften diese Zuflüsse seit einigen Jahren eine stätige Abnahme wahrnehmen lassen, so darf doch ohne irre zu gehen angenommen werden daß in der Folge derartige Zuflüsse, doch noch wenigstens ein paar hundert Gulden betragen werden.

Diese Einnahme zusammen mit den jährlichen ständigen Renten genügt aber, um aus diesem Fonde ein Stipendium selbst für den Fall entnehmen zu können, als die oben bemerkten zwei Beiträge auch fernerhin dargereicht werden sollten.

Sobin wäre die k. k. Regierung um die Zustimmung zur Belastung dieses Fondes mit einem Stipendium zu 200 fl. zu ersuchen.

Belangend das aus Landesmitteln zu verabreichende Stipendium, wäre der Landesvertretung beziehungsweise dem L. A. nach §. 27 der Landesordnung das Ernennungsrecht, in Betreff hingegen des aus dem Landeskulturfonde zu befreienden Stipendiums nur das Vorschlagsrecht im Vorbehalt zu nehmen.

2. Ohne gute Vorbildung ist kaum zu hoffen, daß Candidaten entsprechend sich ausbilden, in der Folge durch eigene Nachhilfe sich auf den fortschreitenden Stand dieser Wissenschaft erhalten

können, und die Tüchtigkeit bewähren die das Land zu beanspruchen vollen Titel hat.

Dieses zu bewirken wäre die Verleihung des Stipendiums an die Bedingung zu knüpfen daß die Bewerber hierum wenigstens eine Unterrealschule im zweijährigen Course mit sehr gutem Erfolge zurückgelegt haben.

2. Gleichfalls wäre zur Bedingung zu machen, daß die Thierheilkunde an einer Lehranstalt eihört werde, an welcher der Unterricht über Krankheiten und Seuchen des Viehes theoretisch und praktisch ertheilt wird und eine scientiifische Ausbildung in diesem Fache mit Grund erwartet werden kann.

4. Die Ausübung der Thierheilkunde dürfte für sich allein schwerlich ein solches Einkommen in unseren Gemeinden bieten, das die Ansprüche befriedigen könnte, die jeder welcher solche Kenntnisse sich erwirbt, im gewöhnlichen Leben zu machen sich für berechtigt fühlt.

Durch Nebenbeschäftigungen kann zwar der Betreffende hoffen sein Fortkommen zu bessern, doch ganz besonders dürfte zur Wahl dieses Faches die Aussicht anspornen nach vollendeten Studien in einem der Bezirke des Landes Verwendung finden, und dafür auf eine ebenmäßige Entlohnung unter dem Namen eines Wartgeldes rechnen zu können.

In der Festsetzung von Wartgeldern für die aufzunehmenden Thierärzte erblickt der L.-A. eine die vorschwebende Absicht sicher sehr förderliche Maßregel.

Für die meisten Gemeinden dürfte es jedoch zu schwer fallen vereinzelt die Auslage für ein entsprechendes Wartgeld an den Thierarzt zu bestreiten, und kaum zu beseitigende Hindernisse würden zweifelsohne daraus dem Vorhaben entgegenreten.

Anderz gestaltet sich die Sache durch die Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem Wartbezirke, mit einem Thierarzte, wodurch der Beitrag für keinen zu schwer und abschreckend wird, und doch den Zweck im wohlverstandenen Interesse aller sich erreichen läßt.

Natürlich sollten die Wartbezirke nicht zu ausgedehnt sein und thunlichst Gemeinden umfassen welche durch Lage oder andere örtliche Verhältnisse sich näher stehen, weil sonst der Zweck der schnell und oft gleichzeitig in mehreren Gemeinden zu leistenden Hülfe leicht vereitelt werden könnte.

Dabei ist es wohl selbstverständlich, daß die Bildung von Wartbezirken nur um die Aufstellung von Thierärzten zu erleichtern, in Anregung gebracht wird, und daß damit dem vielleicht von den größeren Gemeinden gehegten Wunsche, eigene Thierärzte zu bestellen, nicht entgegengetreten werden will.

Diesbezugs können erst die Verhandlungen mit den Gemeinden, welche in Vorbehalt bleiben die erwünschten Anhaltspunkte geben, vorderhand möchten Anträge hierüber als zu sehr vorgehend erscheinen, und die Ausführung der besprochenen Maßregel eher erschweren, als erleichtern.

Bei Festsetzung des Wartgeldes wäre es gewiß wünschenswerth eine möglichst relative Gleichmäßigkeit unter den verschiedenen Bezirken anzustreben, andererseits aber auch die Höhe desselben so zu bemessen, daß damit dem Thierarzte eine seinen Eifer anregende Entlohnung gesichert werde.

Sohin glaubt der gef. L.-A. beantragen zu sollen:

„ein hoher Landtag wolle beschließen:

1. Die Heranbildung und Aufstellung von theoretisch und praktisch gebildeten, und in allen Theilen der Thierheilkunde bewanderten Thierärzte zu befördern sei ein dringendes Landesbedürfnis.

2) zur Erreichung dieses Zweckes seien:

a. Jahresstipendien von 200 fl. ö.W. auszuwerfen, und zwar e i n e s aus Landesmitteln und das z w e i t e aus dem Ertragnisse des Landeskulturfondes und

b. an Schüler der Thierheilkunde zu vergeben, welche mit sehr gutem Erfolge wenigstens zwei Course einer Unterrealschule gehört haben, und dem Studium der Thierheilkunde an

einem Institute durch die an selbem vorgeschriebene Unterrichtszeit obliegen, an dem der Unterricht theoretisch und praktisch erteilt wird, und eine wissenschaftliche Ausbildung in diesem Fache erwartet werden kan.

c. Einleitungen zu Verhandlungen mit den Gemeinden anzubahnen, sowohl zur Ausmittlung von Wartbezirken für ausgebildete Thierärzte, als auch zur Festsetzung entsprechender Wartgelber.

- 3) Der L. A. werde ermächtigt bei der k. k. Regierung um die Uebernahme eines Stipendiums von 200 fl. ö.W. auf den Landeskulturfond nachzusuchen und
- 4) die unter c berührte Verhandlungseinleitung bei der k. k. Regierung in Anregung zu bringen.
- 5) in Betreff des aus Landesmitteln zu vergebenden Stipendiums habe der L. A. das Ernennungs- das Vorschlagsrecht aber in Beziehung des zweiten Stipendiums in Vorbehalt zu nehmen.

Bregenz, den 27. November 1866.

Der Landes-Ausschuss in Vorarlberg.
